**ANTRAG UM SPESENRÜCKVERGÜTUNG KLEINKINDERBETREUUNG 2024**

**nur per E-Mail an** [**stk-cta@hgv.it**](mailto:stk-cta@hgv.it)

Der/Die Unterfertigte       geb.am       in       (     ),

Steuernummer

wohnhaft in      , PLZ     , Straße

Telefon      , E-Mail

BANK       IBAN

­­Angestellte/r  Familienmitglied  Inhaber/in   
des Betriebes       mit Sitz in

**ersucht um die Spesenrückvergütung für die Betreuung des eigenen Kindes**

Nachname/Name des Kindes

Steuernummer       Geburtsdatum       (0 bis 3 Jahre)

Zeitraum von       bis

**und erklärt hiermit**

* die Beiträge an die Bilaterale Körperschaft Südtiroler Tourismuskasse (STK) regulär bezahlt zu haben
* Keine weiteren Beiträge für die Kinderbetreuung erhalten zu haben.

Datum       Unterschrift \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Die STK behält sich das Recht vor, Kontrollen durchzuführen und eventuell Anträge abzulehnen.**

Alle Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 finden Sie unter <http://www.stk-cta.it>.

**Spesenrückvergütung für Kleinkinderbetreuung für das Jahr 2024**

Die Südtiroler Tourismuskasse (STK) hat im Jahr 2023 die Spesenrückvergütung für die Kleinkinderbetreuung in ihr Programm aufgenommen.

Wird eine Kleinkinderbetreuung in Form von Kita/Tagesmutter in Anspruch genommen, kann um eine Spesenrückvergütung angesucht werden. Pro Kind wird ein maximaler Beitrag von 500 Euro gewährt. Diese Aktion gilt für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren bzw. bis zum Eintritt in den Kindergarten.

**Wer hat Anrecht:**

Anrecht auf die Unterstützung haben alle Arbeitnehmende, Familienmitglieder und Firmeninhaberinnen und Firmeninhaber von Hotel- und Gastbetrieben, die den Beitrag an die Bilaterale Körperschaft Südtiroler Tourismuskasse (STK) eingezahlt haben. Es kann nur für jene Perioden angesucht werden, in denen ein Arbeitsverhältnis besteht bzw. bestanden hat. Vor Inanspruchnahme der Kinderbetreuung müssen 6 Monate an Beitragsleistungen an die STK nachgewiesen werden. Damit die Kontrolle über die Einzahlung, welche der Betrieb vornimmt, erfolgen kann, müssen von den Arbeitnehmende die Arbeitsverträge von 2023 sowie 2024 vorgelegt werden. Familienmitglieder sowie Firmeninhaberinnen und Firmeninhaber müssen bestätigen, im Betrieb beschäftigt zu sein.

**Wie und wo kann eingereicht werden:**

Für jedes Kind kann nur ein Antrag gestellt und nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden. Die Rechnung muss nicht zwingend auf die ansuchende Person lauten. Es muss auf jeden Fall ein Familienbogen beigefügt werden, damit das Anrecht auf Unterstützung kontrolliert werden kann.

**Der Beitrag kann und darf nicht mit anderen Beiträgen kumuliert werden.**

**Dem Ansuchen sind folgende Dokumente beizulegen:**

* 1 Antrag pro Kind
* Rechnung samt Zahlungsbeleg
* Kopie der unterzeichneten Arbeitsverträge 2023 sowie 2024
* Familienbogen

Der komplette Antrag muss innerhalb 31.01.2025 ausschließlich per E-Mail – [stk-cta@hgv.it](mailto:stk-cta@hgv.it) – an die Südtiroler Tourismuskasse gestellt werden.

Die Anträge werden je nach Datum der Einreichung bearbeitet. Beim Erreichen des für diese Unterstützungsmaßnahme vorgesehenen Budgets können die Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Alle Dokumente werden von der STK überprüft und bei nicht korrekt eingereichtem Ansuchen behält sich die STK das Recht vor, den Antrag eventuell abzulehnen.

Bozen, Januar 2024